

Da die Leistungen mit den zugehörigen Lieferungen und Nachunternehmerleistungen zusammen vergeben werden, können sich nur leistungsfähige Unternehmen bewerben, die für die Ausführung...

Beton- und Stahlbetonbau, Hochbauten und Straßenbau entsprechend den NATO-Richtlinien überprüft sind und die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Ausführung von NATO-Infrastrukturbauteilen erfüllen (vgl. Bekanntmachung des Bundesministers für Wirtschaft vom 6. April 1956 [Bundesanzeiger Nr. 71 vom 12. April 1956] und Bekanntmachung des Bundesministers für Wirtschaft vom 1. Februar 1960 [Bundesanzeiger Nr. 25 vom 6. Februar 1960; MinBlFin 1960 Nr. 5]).

Bei der Bewerbung für die Teilnahme an der Ausschreibung ist zu beachten:

- (1) Unternehmen, die sich an der Ausschreibung zu beteiligen wünschen, werden gebeten, den Bewerbungsbogen ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben in einfacher Ausfertigung bis spätestens 7. April 1961 beim Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft (16) Frankfurt (Main) Bockenheimer Landstr. 38 einzureichen; dem Bewerbungsbogen ist die Quittung über die Einzahlung des Betrages von DM 70,— für die Kosten der Vergündungsunterlagen beizufügen.

(2) Die Einzahlung der Kosten der Vergündungsunterlagen muss erfolgen entweder a) in bar bei Oberfinanzkasse München oder b) durch Überweisung auf das Konto Oberfinanzkasse München Nr. 22704 Postcheckamt München.

Bei der Einzahlung ist anzugeben: Betrifft: NATO-Infrastruktur-Ausschreibung Finanzbaumt München 1 BMBes.-No. 01.1005.6701

(3) Die Kosten der Vergündungsunterlagen werden nicht zurückerstattet, es sei denn, daß sich der Versand der Vergündungsunterlagen mehr als 3 Monate verzögert.

(4) Die Vergündungsunterlagen werden den Bewerbern voranschicklich ab 19. April 1961 durch das für die Baumaßnahme zuständige Finanzbaumt München 1, München 2, Oberanger 44, Tel. 58 55 11, zugesandt.

(5) Die Angebote sind voranschicklich bis 17. Mai 1961 abzugeben. Diese Frist kann um zwei Wochen, die für die Anfertigung von Übersetzungen der Vergündungsunterlagen eingechnet ist, gekürzt werden, wenn lediglich deutsche Unternehmen Teilnahmeanträge stellen.

(6) Als Zeitpunkt der Erteilung des Auftrags (Zuschlag) ist voranschicklich der 18. Juni 1961 vorgesehen.

(7) Den Angeboten ist eine Bietungsbürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Geldinstituts oder Versicherungsunternehmens in Höhe von 3% der Angebotssumme beizufügen.

(8) Bei der Erteilung des Auftrags wird von dem Auftragnehmer eine Vertragserrüftungsbürgschaft in Höhe von 10% der Angebotssumme gefordert.

(9) Entfällt.

(10) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß alle vorstehend angegebene Termine für die Ausführungszeit, den Versand der Vergündungsunterlagen und die Angebotsabgabe unverbindlich sind und die Ausschreibung sich u. U. verzögern kann. Alle diesbezüglichen Rückfragen sind unmittelbar an die in Abs. 4 genannte Stelle (Oberfinanzdirektion oder Bauma) zu richten.

Bonn, den 10. März 1961. Der Bundesminister für wirtschaftlichen Besitz des Bundes

Ausschreibungsanzei

Vom 10. März 1961.

Die Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt, demnächst folgende Lieferungen im Rahmen der gemeinsam finanzierten NATO-Infrastruktur international auszureichen:

- 1. Bezeichnung der Baumaßnahme: Heizungsanlagen. 2. Lage der Baumaßnahme: Niedersachsen. 3. Ausführungstermin etwa von Juli 1961 bis September 1961. 4. Umfang (nur die hauptsächlichen Lieferungen und Leistungen):

- 1. Heizzentrale mit 2 Warmwasserkesseln (Kalkleerung) — je 685 000 kcal/h, und 2 Ofenerzeugnisse — 364 000 kcal/h. 2. Heizzentrale mit 1 Ofenerzeugnisse von 630 000 kcal/h.

260 m Fernleitung mit Heizkabel. Die angegebene Lieferungen und Leistungen sollen als Ganzes ausgeschrieben und vergeben werden, jedoch bleibt vorbehalten, in der Ausschreibung Teillote zu bilden.

Da die Leistungen mit den zugehörigen Lieferungen und Nachunternehmerleistungen zusammen vergeben werden, können sich nur leistungsfähige Unternehmen bewerben, die für die Ausführung von Heizzentralen (Warmwasser-Heizungen) und entsprechend den NATO-Richtlinien überprüft sind und die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Ausführung von NATO-Infrastrukturbauteilen erfüllen (vgl. Bekanntmachung des Bundesministers für Wirtschaft vom 6. April 1956 [Bundesanzeiger Nr. 71 vom 12. April 1956] und Bekanntmachung des Bundesministers für Wirtschaft vom 1. Februar 1960 [Bundesanzeiger Nr. 25 vom 6. Februar 1960; MinBlFin 1960 Nr. 5]).

Bei der Bewerbung für die Teilnahme an der Ausschreibung ist zu beachten:

- (1) Unternehmen, die sich an der Ausschreibung zu beteiligen wünschen, werden gebeten, den Bewerbungsbogen ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben in einfacher Ausfertigung bis spätestens 10. April 1961 beim Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft (16) Frankfurt (Main) Bockenheimer Landstr. 38 einzureichen; dem Bewerbungsbogen ist die Quittung über die Einzahlung des Betrages von DM 30,— für die Kosten der Vergündungsunterlagen beizufügen.

(2) Die Einzahlung der Kosten der Vergündungsunterlagen muss erfolgen entweder a) in bar bei Oberfinanzkasse Hannover, Alte Celler Heerstr. Nr. 2— oder b) durch Überweisung auf das Konto Oberfinanzkasse Hannover Nr. 2018 Postcheckamt Hannover.

Bei der Einzahlung ist anzugeben: Betrifft: NATO-Infrastruktur-Ausschreibung Staatsl. Bauleitung Wittmundhafen BMBes.-No. 01.0701.3108

(3) Die Kosten der Vergündungsunterlagen werden nicht zurückerstattet, es sei denn, daß sich der Versand der Vergündungsunterlagen mehr als 3 Monate verzögert.

(4) Die Vergündungsunterlagen werden den Bewerbern voranschicklich ab 24. April 1961 durch die für die Baumaßnahme zuständige Staatsl. Bauleitung Wittmundhafen, Wittmund/Ostried, Tel. Wittmund 3 08 zugesandt.

(5) Die Angebote sind voranschicklich bis 22. Mai 1961 abzugeben. Diese Frist kann um zwei Wochen, die für die Anfertigung von Übersetzungen der Vergündungsunterlagen eingechnet ist, gekürzt werden, wenn lediglich deutsche Unternehmen Teilnahmeanträge stellen.

(6) Als Zeitpunkt der Erteilung des Auftrags (Zuschlag) ist voranschicklich der 18. Juni 1961 vorgesehen.

(7) Den Angeboten ist eine Bietungsbürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Geldinstituts oder Versicherungsunternehmens in Höhe von 3% der Angebotssumme beizufügen.

(8) Bei der Erteilung des Auftrags wird von dem Auftragnehmer eine Vertragserrüftungsbürgschaft in Höhe von 10% der Angebotssumme gefordert.

(10) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß alle vorstehend angegebene Termine für die Ausführungszeit, den Versand der Vergündungsunterlagen und die Angebotsabgabe unverbindlich sind und die Ausschreibung sich u. U. verzögern kann. Alle diesbezüglichen Rückfragen sind unmittelbar an die in Abs. 4 genannte Stelle (Oberfinanzdirektion oder Bauma) zu richten.

Bonn, den 10. März 1961. Der Bundesminister für wirtschaftlichen Besitz des Bundes

Land Hessen

Bekanntmachung über die Löschung einer Ermächtigung zur Ausstellung von Orderlagerscheinen.

Vom 3. März 1961.

Die der Fa. Magazinier GmbH, Kassel, Leuscherstraße 79, Nr. 6 § 1 der Verordnung über Orderlagerscheine vom 15. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I. S. 763) erteilte Ermächtigung zur Ausstellung von Orderlagerscheinen vom 28. Juni 1954 wird hiermit als erloschen erklärt.

Wiesbaden, den 3. März 1961. Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Im Auftrag

Dienstbach

Land Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Sprengstoff-erlaubnischeinen.

Vom 8. März 1961.

Nachstehende Sprengstoff-erlaubnischeine werden hiermit als Grund des § 7 der Sprengstoff-erlaubnisverordnung für ungültig erklärt:

Table with 4 columns: Name und Wohnort des Inhabers, Muster-Nr. und Jahr, Aussteller. Includes entries for Hans Tebbe, Anton Griesmann, Wilhelm Lamster, Werdohrer Landstr., Michael Hülzlamm, Stephan Hks., Kalk-Kalk, Heinrich Kirch, Forsten Post Kürten, Hans-Werner Wader, Halver/Westf., August Heeg, Krebs, Rodenhausen, Düsseldorf, etc.

Düsseldorf, den 8. März 1961. III A 2 — 8721 Der Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen Im Auftrag Ronicke

Einfuhrausschreibungen

Ungültigkeitserklärung einer Einfuhrbewilligung.

Die Einfuhrbewilligung Nr. 11/87 62 59/12 — 24 vom 11. Dezember 1960 über DM 127 494,— zum Bezug von keramischen Edel-Kaolinen aus der Tschechoslowakei für einen noch nicht ausgenutzten Betrag in Höhe von DM 107 779,— zugunsten der Firma Porzellanfabrik Christian Selmann, Weiden/Opf., ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Sonstiges

Auswärtiges Amt

Griechischer Wdhkonsul in Köln.

Das Auswärtige Amt gibt bekannt: Die Bundesregierung hat dem zum Königlich Griechischen Wdhkonsul in Köln ernannten Herrn Rudolf Krahé am 4. März 1961 das Exequatur erteilt.

Der Ansichtsbezirk des Wdhkonsulats umfaßt den Regierungsbezirk Köln und das Land Rheinlände-Platz.

\*

Griechischer Wdhkonsul in Nürnberg.

Das Auswärtige Amt gibt bekannt: Das Auswärtige Amt hat dem zum Königlich Griechischen Wdhkonsul in Nürnberg ernannten Herrn Dr. h. c. Gustav Schickedanz am 4. März 1961 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Wdhkonsulats umfaßt die Regierungsbezirke Unterfranken, Mittelfranken, Oberfranken und Oberp.

Die Durchführung des Abkommens über zusätzliche Leistungen zugunsten nationalitätsgeschädigter Flüchtlinge.

Das Auswärtige Amt gibt bekannt:

Am 5. Oktober 1960 wurde zwischen der Bundesregierung und dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge ein Abkommen geschlossen über zusätzliche Leistungen zugunsten von Flüchtlingen im Sinne der Genfer Konvention, die unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft aus Gründen der Nationalität geschädigt worden sind.

Das Abkommen vom 5. Oktober 1960 sieht vor, daß Personen, die unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft ihrer Nationalität unter Mifachtung der Menschenrechte geschädigt wurden und am 1. Oktober 1953 Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention vom 28. Juni 1951 waren, hinsichtlich der Höhe der Leistungen für einen dauerhaften Schaden an Körper oder Gesundheit denjenigen Personen gleichgestellt werden, die aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung oder der weger ihrer politischen und gesellschaftlichen Anschauung verfolgt wurden und nach dem Bundesentschließungsgesetz als Staatenlose oder als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention Entschädigungsleistungen erhalten.

Hinsichtlich der praktischen Durchführung dieser Regelung wird auf folgendes hingewiesen:

Die Durchführung wird den Bundesverwaltungsamt in Köln, Rudolfplatz (Fischhaus), übertragen. Mit Rücksicht auf die in dem Abkommen angestrebte Vereinhaltung des Verfahrens übernimmt das Bundesverwaltungsamt auch die bisher von den aus Gründen der Nationalität Geschädigten bei den Landesentschädigungsbehörden gestellten Anträge nach §§ 167, 168 des Bundesentschließungsgesetzes. Da die entschädigungsrechtliche Regelung in dem Abkommen vom 5. Oktober 1960 über die Regelung nach §§ 167, 168 des Bundesentschließungsgesetzes hinausgeht, wird bis zu einer etwaigen gegenteiligen Erklärung der einzelnen Antragsteller davon ausgegangen, daß sie bei der weiteren Behandlung und Entscheidung gegen den Antrag nach dem Bundesentschließungsgesetz durch das Bundesverwaltungsamt einverstanden sind.

Nach dem Abkommen vom 5. Oktober 1960 steht eine bereits getroffene abschließende Entscheidung einer Entschädigungsbehörde oder eines Entschädigungsgerichts einer erneuten Prüfung des Bundesverwaltungsamtes nicht entgegen. In Fällen, in denen ein Antrag nach dem Abkommen vom 5. Oktober 1960 bereits abgelehnt worden ist, ist ein neuer Antrag nach dem Abkommen vom 5. Oktober 1960 erforderlich. Im Interesse der Antragsteller empfiehlt sich jedoch ein neuer Antrag nach dem Bundesverwaltungsamt auch in den Fällen, in denen über den Antrag nach dem Bundesentschließungsgesetz von der zuständigen Landesentschädigungsbehörde eine Entscheidung getroffen worden ist, oder in denen zwar eine positive Entscheidung getroffen wurde, jedoch nennmehr die durch das Abkommen erhobten Entschädigungsleistungen in Betracht kommen.

Anträge auf Zuerkennung einer Entschädigung nach dem Abkommen vom 5. Oktober 1960 können bis spätestens 31. Dezember 1962 beim Bundesverwaltungsamt schriftlich eingereicht werden. In dem Antrag sind die bisher zuständige Entschädigungsbehörde und nach dem Abkommen das Aktenzeichen des dort registrierten Antrages anzugeben.

Auf die Durchführung der sonstigen Anträge nach dem Bundesentschließungsgesetz hat das Abkommen vom 5. Oktober 1960 keinen Einfluß. Das Abkommen vom 5. Oktober 1960 soll bei denen keine Schädigung aus Gründen der Nationalität, sondern aus den Verfolgungsgründen der Rasse, des Glaubens, der Weltanschauung oder der politischen Gemeinschaft gegen den Nationalsozialismus geltend gemacht worden ist.

Das erwähnte Abkommen enthält ferner die Vereinbarung, daß die Bundesregierung dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge einen Betrag von DM 45 Millionen für Hilfsmaßnahmen zur Verfügung stellt, über dessen Verteilung an die nationalitätsgeschädigten Flüchtlinge der Hobe Kommissar unmittelbar entscheidet. Dieser Betrag von DM 45 Millionen ist dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge inzwischen überwiesen worden, der mit diesen Mitteln einen Entschädigungsfonds gebildet hat. Aus diesem Fonds werden Hilfsmaßnahmen für solche Nationalitätsgeschädigte im Sinne der oben erwähnten Regelung erfolgt, die mangels eines auf die Schädigung zurückzuführenden Gesundheitsschadens keinen Rechtsanspruch auf Entschädigung nach §§ 167, 168 des Bundesentschließungsgesetzes haben, sowie für Hinterbliebene getöteter oder an den Folgen einer Gesundheitsschädigung verstorbener Nationalitätsgeschädigter. Anträge auf Leistungen aus diesem Fonds sind baldmöglichst nach dem Abkommen vom 5. Oktober 1961, beim Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, UNHCR Entschädigungsfonds, Genf, Palais des Nations, einzureichen, und zwar auf Antragsformularen, die von diesem Amt oder seiner Zweigstelle zu erhalten sind. Zur Wahrung der genannten Frist wird auch solchen Nationalitätsgeschädigten, die einen Antrag nach dem Bundesentschließungsgesetz gestellt haben, empfohlen, bis zum 31. Dezember 1961 vorsorglich auch einen Antrag auf Leistungen aus dem Fonds bei dem Amt des Hohen Kommissars einzureichen.

Diese Mitteilung erfolgt im Einvernehmen mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge.

Der Bundesminister für Wirtschaft

Der Seeschiffbau im Januar 1961.

Das Bundesministerium für Wirtschaft gibt bekannt: Am 31. Januar 1961 waren bei den deutschen Werften 222 Seeschiffe mit 1 254 546 BRT im Bau. Hiervon entfielen 98 Seeschiffe mit 809 189 BRT auf ausländische Auftraggeber. Die Zahlen umfassen alle im Bau befindlichen Schiffe ohne Rücksicht darauf, ob bereits Kiellegung erfolgt ist oder nicht. Im Monat Januar 1961 wurden 17 Seeschiffe mit 151 955 BRT abgeliefert, davon 9 Seeschiffe mit 133 237 BRT für ausländische Rechnung.

Presse- und Informationsamt der Bundesregierung

BULLETIN

Aus dem Inhalt der Nr. 52 vom 16. März 1961

Zusätzliche Leistungen für Flüchtlinge Abtahr Keine Zulassung für Kaul Weiterleitung des Bundeshaushalts in 1961 Leistung Zur Aufwertung der D-Mark

Geringfügiger Anstieg der Preise für die Lebensmittel — Umrechnungskurse beim Zollwert — 9 Millionen DM für Forschungsvorhaben — Führerscheine für Fahrer mit Hilfsmotor Verlag und Vertrieb: Deutscher Bundes-Verlag Bonn, Bundeshaus, Postfach 9386 — Bezugspreis monatlich DM 2,60 einschließlich Zustellgebühren zuzüglich DM 0,45 Zersendgeb. — Bestellung durch die Post. — Nachlieferung bereits erschienener Nummern gegen Vorweisung von DM 0,20 Zersendgeb. — Postcheckkonto Köln 11 64 Deutsche Bundes-Verlag Bonn.